



Analyse des Budgetdienstes

3. Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Initiativantrag 2662/A zum Teuerungs-Entlastungspaket
- Initiativantrag 2663/A zur Änderung des Klimabonusgesetzes
- Ministerratsvortrag 22/14 vom 15. Juni 2022 „Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung“



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	5
2 Eckwerte zur aktuellen Inflationsentwicklung.....	6
3 Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich im Überblick.....	8
3.1 Finanzielle Auswirkungen des 3. Maßnahmenpakets	8
3.2 Wirkungsweise und Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete	10
4 Maßnahmen des 3. Entlastungspakets.....	13
4.1 Erhöhung Klimabonus für 2022 und Anti-Teuerungsbonus	14
4.2 Verschiebung der CO ₂ -Bepreisung.....	15
4.3 Teuerungsabsetzbetrag	16
4.4 Entlastung für Familien	18
4.5 Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen	19
4.6 Wohnschirm.....	20
4.7 Steuerfreie Teuerungsprämie	21
4.8 Senkung Lohnnebenkosten	22
4.9 Abschaffung Kalte Progression und Valorisierung der Sozialleistungen.....	23
4.10 Zuschüsse für energieintensive Unternehmen und Strompreiskosten- Ausgleichsgesetz 2022	25
4.11 Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft	27



Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BVA	Bundesvoranschlag
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EBAI	Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GWH	Gigawattstunde(n)
HVPI	Harmonisierten Verbraucherpreisindex
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MRV	Ministerratsvortrag
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VPI	Verbraucherpreisindex
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Aktuelle Inflationsprognosen von WIFO, IHS und OeNB.....	7
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich	9
Tabelle 3: Wirkungsweise der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich.....	11

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) und Beiträge nach Einzelkomponenten	6



1 Zusammenfassung

Im Mai 2022 waren die Verbraucherpreise in Österreich gemäß Statistik Austria um 7,7 % höher als im Mai des Vorjahres. Wesentliche Preissteigerungen gingen dabei v. a. von den Treibstoffpreisen, den Preisen für Haushaltsenergie und den Nahrungsmittelpreisen aus. Für das Gesamtjahr 2022 wird in den aktuellen Prognosen eine Inflationsrate zwischen 7,0 % (OeNB) und 7,5 % (WIFO) erwartet. Für 2023 bewegen sich die Prognosen zwischen 4,2 % (OeNB) und 5,0 % (WIFO). Insgesamt sind die Inflationsprognosen derzeit mit beträchtlicher Unsicherheit behaftet.

Die Bundesregierung hat am 14. Juni 2022 vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflationsraten die Eckwerte für ein weiteres 3. Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich präsentiert. Das Gesamtvolumen des 3. Maßnahmenpakets beträgt gemäß den derzeit vorliegenden Information für den Zeitraum 2022 bis 2026 rd. 28,6 Mrd. EUR. Davon entfallen 6,8 Mrd. EUR auf kurzfristig wirkende Maßnahmen, die überwiegend im Jahr 2022 zu einer Entlastung führen. Diese umfassen insbesondere die Erhöhung des Klimabonus auf 250 EUR, den Anti-Teuerungsbonus von 250 EUR, den Teuerungsabsetzbetrag von 500 EUR für niedrige und mittlere Einkommen, Entlastungen für Familien (v. a. Sonder-Familienbeihilfe von 180 EUR und vorgezogene Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag) und eine weitere Einmalzahlung für vulnerable Gruppen iHv 300 EUR. Das Entlastungsvolumen der strukturellen Maßnahmen wird bis zum Jahr 2026 mit 21,8 Mrd. EUR beziffert. Davon entfallen 16,0 Mrd. EUR auf die Abschaffung der kalten Progression, 4,0 Mrd. EUR auf die Valorisierung der Sozialleistungen und 1,8 Mrd. EUR auf die Senkung der Lohnnebenkosten.

Weite Teile des 3. Maßnahmenpakets wurden bereits als Initiativanträge im Nationalrat eingebracht, die noch im Juni beschlossen werden sollen. Noch keine Details liegen hingegen insbesondere zur Abschaffung der Kalten Progression und zur Valorisierung der Sozialleistungen vor. In dieser Analyse werden die einzelnen Maßnahmen des 3. Maßnahmenpakets näher beleuchtet.

Das Gesamtvolumen aller drei bisherigen Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich beträgt für den Zeitraum bis 2026 insgesamt rd. 32,7 Mrd. EUR. Der überwiegende Teil des Entlastungsvolumens betrifft einkommensstärkende Maßnahmen für Haushalte und Unternehmen. Maßnahmen zur Preisreduktion spielen mit einem Gesamtvolumen von 2,0 Mrd. EUR eine vergleichsweise geringe Rolle. Die meisten Maßnahmen wirken nur temporär, nur die Abschaffung der Kalten Progression, die Valorisierung von Sozialleistungen und die Senkung der Lohnnebenkosten haben eine dauerhafte Entlastungswirkung. Die vom Volumen her größten Maßnahmen (insbesondere Abschaffung der Kalten Progression, Klimabonus,

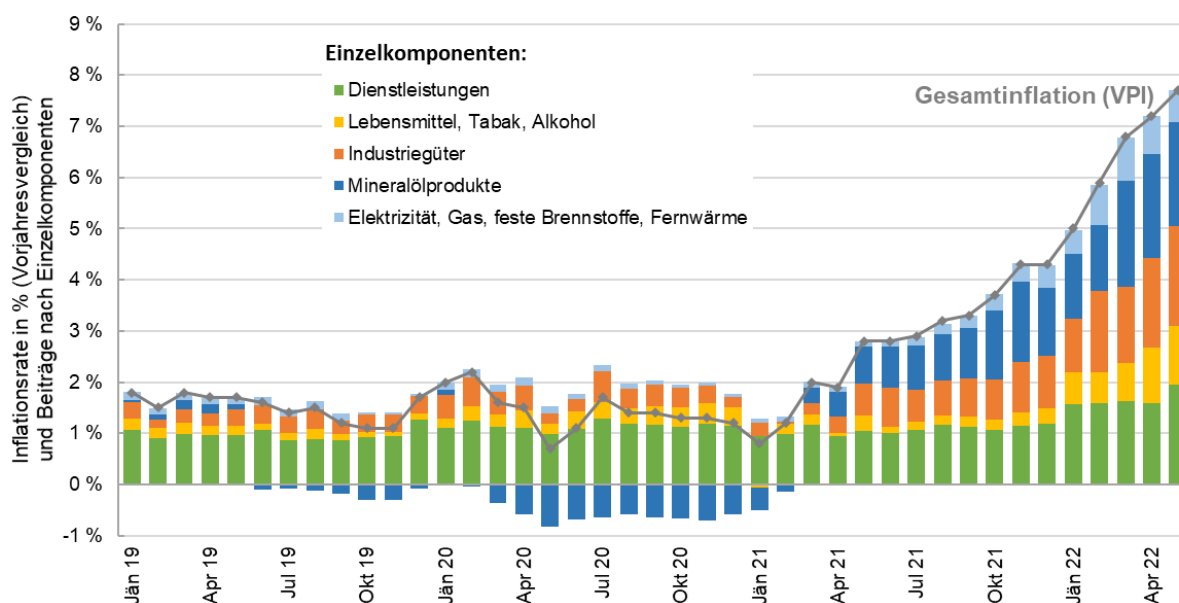


Familienbeihilfe und Familienbonus) führen zu einer breit angelegten Entlastung. Von der Einkommenshöhe bzw. vom Bezug bestimmter Transferleistungen abhängige Zahlungen sind insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag und die Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen. Die für den Energiekostenausgleich und den Anti-Teuerungsbonus maßgeblichen Einkommensgrenzen sind so hoch angesetzt, dass der Großteil der Bevölkerung durch diese Maßnahmen entlastet wird.

2 Eckwerte zur aktuellen Inflationsentwicklung

Seit Mitte 2021 kam es, nach einer langen Phase einer moderaten Preisentwicklung, zu einem deutlichen **Anstieg der Inflationsraten**, der sich in den letzten Monaten weiter beschleunigte. Die folgende Grafik stellt die monatliche Inflationsentwicklung seit 2019 dar und weist den Beitrag einzelner Teilkomponenten anhand des IHS Preismonitors aus:

Grafik 1: Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) und Beiträge nach Einzelkomponenten



Quelle: IHS Preismonitor.

Während die Preissteigerung im Jahr 2020 mit einer Inflationsrate von 1,4 % relativ moderat ausfiel, setzte im Jahr 2021 weltweit ein erhöhter Preisauftrieb ein, der sich auch in einer höheren Inflationsrate in Österreich iHv 2,8 % widerspiegelte. Der Anstieg der Inflationsrate resultierte insbesondere aus höheren Preisen von Mineralölprodukten (v. a. Treibstoffe) und Industriegütern. Im Bereich der Mineralölprodukte war die Steigerung zunächst teilweise auch auf den temporären Preisrückgang im Jahr 2020 zurückzuführen, der bis März 2021 aufgeholt wurde. Wesentlich zur Preissteigerung trug die nach der COVID-19-bedingten Rezession im Jahr 2020 einsetzende Konjunkturerholung bei, mit der es zu einem deutlichen Anstieg der globalen Güternachfrage kam. Gleichzeitig traten Probleme bei den globalen Lieferketten und



im internationalen Frachtschiffverkehr auf, die zu Kapazitätsengpässen führten und damit ebenfalls preissteigernd wirkten. Im Jahr 2022 bewirkten der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen internationalen Spannungen weitere Steigerungen der Rohstoff- und Energiepreise.

Im **Mai 2022** waren die Verbraucherpreise in Österreich gemäß Statistik Austria um 7,7 %¹ höher als im Mai 2021. Wesentliche Preissteigerungen gingen dabei u. a. von den Treibstoffpreisen aus, die gegenüber Mai 2021 um 50,5 % anstiegen und mit rd. 1,7 %-Punkten zur Inflation beitrugen. Die Preise für Haushaltsenergie sind im gleichen Zeitraum um 25,4 % angestiegen und trugen mit rd. 1,0 %-Punkten zur Inflation bei. Ein weiterer bedeutender Faktor für die Inflationsentwicklung waren die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die einen Anstieg von 9,0 % verzeichneten und damit die Inflationsrate um weitere 1,0 %-Punkte erhöhten.

Die folgende Tabelle zeigt die **aktuellen Inflationsprognosen** von WIFO, IHS und OeNB, die im Rahmen des [1. Berichts der Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung \(EBAI\)](#) am 13. Juni 2022 vorgelegt wurden:

Tabelle 1: Aktuelle Inflationsprognosen von WIFO, IHS und OeNB

in %	2020	2021	2022			2023		
			WIFO	IHS	OeNB (HVPI)	WIFO	IHS	OeNB (HVPI)
Inflationsrate (VPI)	1,4	2,8	7,5	7,1	7,0	5,0	4,4	4,2

Anmerkung: Die OeNB-Prognose bezieht sich auf den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), der für die Bewertung der Preisstabilität, nicht aber als Lebenshaltungskostenindex konzipiert ist. Die Preisdaten sind gleich jenen des österreichischen VPI, dem HVPI liegt jedoch ein unterschiedliches Konzept zugrunde (Gewichtung nach Privatem Konsum im Inland).

Quelle: 1. Bericht der Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI).

Während die Prognosen vom März noch von einer merklichen Verlangsamung der Inflationsentwicklung ab Mitte des Jahres 2022 ausgingen, wird diese in den aktuellen Prognosen, die u. a. die Preise aktueller Rohstoff-Futures einbeziehen, größtenteils erst für das 2. Quartal 2023 erwartet. Dementsprechend hat das WIFO seine Inflationsprognose für 2022 um 1,7 %-Punkte auf 7,5 % angehoben. Das IHS erwartet mit 7,1 % eine um 1,6 %-Punkte höhere Inflation als noch im März. Ähnlich fällt die Inflationsprognose der OeNB für 2022 (7,0 %) aus. Wichtigster Preistreiber im Jahr 2022 sind dabei die Energiepreise. Im Jahr 2023 sollte sich die Inflationsdynamik zwar abschwächen, die Inflationsrate dürfte im Jahresdurchschnitt jedoch noch vergleichsweise hoch ausfallen. Die Prognosen bewegen sich hier zwischen

¹ Der Unterschied gegenüber der Schnellschätzung von Anfang Juni (8,0 %) ist laut Statistik Austria hauptsächlich auf die Berücksichtigung der Senkung der Energieabgaben auf Gas und Strom zurückzuführen, die in der Schnellschätzung noch nicht enthalten war.



4,2 % (OeNB) und 5,0 % (WIFO). Insgesamt sind die Inflationsprognosen derzeit mit beträchtlicher Unsicherheit behaftet, weil die weitere Entwicklung u. a. wesentlich durch den Verlauf des Kriegs in der Ukraine, die Rohstoffexporte Russlands, eine mögliche Fortsetzung COVID-bedingter Probleme bei den globalen Lieferketten und die weitere Konjunktorentwicklung beeinflusst wird.

3 Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich im Überblick

3.1 Finanzielle Auswirkungen des 3. Maßnahmenpakets

Die Bundesregierung hat am 14. Juni 2022 ein 3. Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich präsentiert. Die geplanten Maßnahmen sollen die Auswirkungen der hohen Inflationsraten auf Haushalte und Unternehmen abfedern. Da die meisten Lohnerhöhungen für das Jahr 2022 sowie die Pensionserhöhung 2022 noch auf deutlich geringeren Inflationsraten basierten, kommt es im laufenden Jahr für viele Haushalte zu einem realen Einkommensverlust. Dieser soll durch temporäre einkommensstärkende Maßnahmen gedämpft werden, die überwiegend als einmalige Leistungen erfolgen. Darüber hinaus enthält das Entlastungspaket aber auch strukturelle Maßnahmen, wie insbesondere die Abschaffung der Kalten Progression und die Valorisierung weiterer Sozialleistungen. Dadurch soll die inflationsbedingte Verzerrung des Steuer- und Transfersystems mittel- und langfristig deutlich reduziert werden.

Zu den meisten temporär wirkenden Maßnahmen wurden mit den Initiativanträgen zum [Teuerungs-Entlastungspaket](#) bzw. zur [Änderung des Klimabonusgesetzes](#) bereits Gesetzesentwürfe eingebracht. Zu den strukturell wirkenden Maßnahmen liegen derzeit nur die Eckwerte aus dem [Ministerratsvortrag 22/14](#) (MRV) vom 15. Juni 2022 vor, die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahmen werden erst erarbeitet. Dies betrifft auch das am 17. Juni 2022 präsentierte [Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft](#) mit einem Volumen von 110 Mio. EUR, das im MRV noch nicht inkludiert war. Die einzelnen Maßnahmen des 3. Maßnahmenpakets werden in Pkt. 4 näher dargestellt, eine Kategorisierung nach der Wirkungsweise erfolgt in Pkt. 3.2.

Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick zu den finanziellen Auswirkungen des 3. Maßnahmenpakets. Die ausgewiesenen Beträge basieren auf den Angaben im MRV vom 15. Juni 2022 bzw. den Informationen auf der Webseite des BMLRT zum Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft. Das Entlastungsvolumen der strukturellen Maßnahmen bezieht sich auf den Zeitraum 2023 bis 2026. Die finanziellen Auswirkungen der kurzfristig wirkenden Maßnahmen betreffen überwiegend das Jahr 2022, einzelne Maßnahmen führen jedoch erst 2023 zu einer Entlastung:



Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich

<i>in Mio. EUR</i>	
Kurzfristig wirkende Maßnahmen	2022 und 2023
Entlastung für die breite Bevölkerung <i>Erhöhung Klimabonus 2022 auf 250 EUR</i> <i>Anti-Teuerungsbonus 2022 iHv 250 EUR</i>	2.800
Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR	1.500
Entlastung für Familien <i>Sonder-Familienbeihilfe iHv 180 EUR pro Kind</i> <i>Vorgezogene Erhöhung Familienbonus auf 2.000 EUR (ab 1.1. statt ab 1.7. 2022)</i> <i>Erhöhung Kindermehrbetrag auf 550 EUR (statt 350 EUR für 2022 und 450 ab 2023)</i>	630
Weitere Einmalzahlung für vulnerable Gruppen iHv 300 EUR	180
Wohnschirm	60
Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft*	110
Steuerfreie Teuerungsprämie bis 3.000 EUR im Jahr 2022 bzw. 2023	600
Verschiebung Einführung CO ₂ -Bepreisung auf 1. Oktober 2022	250
Strompreiskompensation für Unternehmen	235
Direktzuschuss für besonders energieintensive Unternehmen	400 bis 500**
Summe der kurzfristig wirkenden Maßnahmen	6.815
Strukturelle Entlastungen	2023 bis 2026
Abschaffung der Kalten Progression	16.000
Valorisierung von Sozialleistungen <i>Valorisierung Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag</i> <i>Valorisierung Kinderbetreuungsgeld (inkl. Familienzeitbonus)</i> <i>Valorisierung Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld</i> <i>Valorisierung Studienbeihilfe</i>	4.000
Senkung der Lohnnebenkosten <i>Senkung Dienstgeberbeitrag zum FLAF um 0,2%-Punkte</i> <i>Senkung Unfallversicherungsbeitrag um 0,1%-Punkte</i>	1.800
Summe der strukturellen Entlastungen	21.800
Gesamtsumme 2022 bis 2026	28.615

* Das Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft ist nicht im MRV vom 15. Juni 2022 enthalten. Es wurde am 17. Juni 2022 vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus präsentiert (siehe die diesbezüglichen [Informationen auf der Website des BMLRT](#)).

** Für die Summenbildung wurde ein Volumen von 450 Mio. EUR angenommen.

Quelle: [Ministerratsvortrag 22/14](#) vom 15. Juni 2022.

Das Gesamtvolumen des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich beträgt gemäß den Eckwerten aus den genannten Informationsgrundlagen für den Zeitraum 2022 bis 2026 rd. 28,6 Mrd. EUR. Davon entfallen 6,8 Mrd. EUR auf die kurzfristig wirkenden Maßnahmen, die überwiegend im Jahr 2022 zu einer Entlastung führen. Erst im Jahr 2023 zu einer Entlas-



tung führen insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR für niedrige Erwerbseinkommen² und der höhere Familienbonus, sofern dieser im Veranlagungsweg geltend gemacht wird. Auch die Erhöhung des Kindermehrbetrags, der nur im Veranlagungsweg geltend gemacht werden kann, führt erst im Jahr 2023 zu einer Entlastung. Die steuerfreie Teuerungsprämie bis 3.000 EUR betrifft den Zeitraum 2022 und 2023.

Das Entlastungsvolumen der strukturellen Maßnahmen wird bis zum Jahr 2026 mit 21,8 Mrd. EUR beziffert. Der Großteil entfällt mit 16,0 Mrd. EUR auf die Entlastung durch die Abschaffung der Kalten Progression. Diese Schätzung ist mit hoher Unsicherheit behaftet, da das tatsächliche Ausmaß der Kalten Progression maßgeblich von der weiteren Inflationsentwicklung abhängt und Inflationsprognosen derzeit sehr volatil sind. Zudem ist die konkrete Ausgestaltung der Regelung derzeit noch nicht bekannt. Die Valorisierung weiterer Sozialleistungen führt bis 2026 zu Mehrausgaben iHv 4,0 Mrd. EUR, wobei ein Großteil auf die Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags entfällt. Die Senkungen des Dienstgeberbeitrags zum FLAF um 0,2 %-Punkte auf 3,7 % und des Unfallversicherungsbeitrags um 0,1 %-Punkte auf 1,1 % ab 2023 führen bis 2026 für den Bund bzw. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu Mindereinnahmen von 1,8 Mrd. EUR.

3.2 Wirkungsweise und Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete

In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die Wirkungsweise und den Umsetzungsstand aller **drei Entlastungspakete** gegeben. In der nachfolgenden Tabelle wird dazu eine Einteilung in einkommensstärkende und preisreduzierende Maßnahmen sowie in sonstige Maßnahmen vorgenommen. Die Maßnahmen werden dabei in temporär bzw. permanent wirkende Maßnahmen kategorisiert und es wird ausgewiesen, ob es sich um eine einkommensabhängige Entlastung handelt, von der Personen mit niedrigen Einkommen stärker profitieren:

² Bei den Pensionsbezieher:innen, die ebenfalls Anspruch auf den Teuerungsabsetzbetrag haben, soll es hingegen zu einer Berücksichtigung in der Lohnverrechnung kommen, wodurch die Entlastung teilweise bereits 2022 wirksam wird. Bei den Arbeitnehmer:innen kann dieser Absetzbetrag nur im Veranlagungsweg geltend gemacht werden, weshalb es bei diesen erst 2023 zu einer Entlastung durch den Teuerungsabsetzbetrag kommt.



Tabelle 3: Wirkungsweise der Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich

in Mio. EUR	Entlastungs- volumen 2022 bis 2026	Wirkungsweise		Umsetzungsstand
		einkommens- abhängig	temporär vs. permant	
Einkommensstärkende Maßnahmen	29.635			
Einkommensstärkende Maßnahmen für Haushalte	27.010			
1. und 2. Maßnahmenpaket				
Energiekostenausgleich	600	ja	temporär	beschlossen
Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen	220			
Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro	420	nein		
3. Maßnahmenpaket				
Entlastung für die breite Bevölkerung <i>Erhöhung Klimabonus 2022 auf 250 EUR</i> <i>Anti-Teuerungsbonus 2022 iHv 250 EUR (steuerpflichtig)</i>	2.800	nein	temporär	Initiativantrag z. Änd. d. Klimabonusgesetz (2663/A)
Weitere Einmalzahlung für vulnerable Gruppen	180	ja		
Wohnschirm (bis 2026)	60			
Teuerungsabsatzbetrag iHv 500 EUR	1.500			
Entlastung für Familien <i>Sonder-Familienbeihilfe iHv 180 EUR pro Kind</i> <i>Vorgezogene Erhöhung Familienbonus auf 2.000 EUR</i> <i>(ab 1.1. statt ab 1.7. 2022)</i> <i>Erhöhung Kindermehrbetrag auf 550 EUR</i>	630	nein	permanent	Initiativantrag zum Teuerungs-Entlastungspaket (2662/A)
Steuerfreie Teuerungsprämie bis 3.000 EUR im Jahr 2022 bzw. 2023	600	ja		
Abschaffung der Kalten Progression	16.000	nein		
Valorisierung von Sozialleistungen ab 2023 <i>Valorisierung Familienbeihilfe und Kinderabsatzbetrag</i> <i>Valorisierung weiterer Sozialleistungen</i>	4.000	teilweise		Ministerratsvortrag 22/14 vom 15. Juni 2022
Einkommensstärkende Maßnahmen für Unternehmen	2.625			
1. und 2. Maßnahmenpaket				
Temporäre Agrardieselvegütung	30	nein	temporär	beschlossen
3. Maßnahmenpaket				
Strompreiskompensation für Unternehmen	235	Ausgestaltung offen	temporär	Begutachtungsentwurf (Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 (213/ME) Ministerratsvortrag 22/14 vom 15. Juni 2022
Zuschüsse für energieintensive Unternehmen	400 bis 500*			
Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft	110	nein	permanent	Information des BMLRT vom 17. Juni 2022 Ministerratsvortrag 22/14 bzw. Initiativantrag zum Teuerungs-Entlastungspaket (2662/A)
Senkung der Lohnnebenkosten <i>Senkung Dienstgeberbeitrag zum FLAF um 0,2%-Punkte</i> <i>Senkung Unfallversicherungsbeitrag um 0,1%-Punkte</i>	1.800			
Maßnahmen zur Preisreduktion (Unternehmen und Haushalte)	2.025			
1. und 2. Maßnahmenpaket				
Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren Förderbeitrag	900	nein	temporär	beschlossen
Senkung Energieabgaben (Elektrizitäts- und Erdgasabgabe)	875			
3. Maßnahmenpaket				
Verschiebung Einführung CO ₂ -Bepreisung auf 1. Oktober 2022	250	nein	temporär	Initiativantrag zum Teuerungs-Entlastungspaket (2662/A)
Sonstige Maßnahmen	1.003			
1. und 2. Maßnahmenpaket				
Förderung Betriebe Umstieg auf dekarbonisierte Antriebe	120	nein	temporär	beschlossen
Investitionsoffensive in Erneuerbare Energien und Speicher	250			
Preissenkungen im öffentlichen Verkehr und Angebotsweiterung	618			
Energieberatungen	15			
Gesamtvolumen	32.663			
<i>davon 3. Maßnahmenpaket</i>	<i>28.615</i>			

* Für die Summenbildung wurde ein Volumen von 450 Mio. EUR angenommen.

Quellen: Materialien zu den einzelnen Gesetzesgrundlagen, Ministerratsvortrag 22/14 vom 15. Juni 2022.



Das Gesamtentlastungsvolumen der drei Maßnahmenpakete beläuft sich bis 2026 auf insgesamt 32,7 Mrd. EUR, davon entfallen 4,0 Mrd. EUR auf die ersten beiden Pakete.³

- Der überwiegende Teil des Entlastungsvolumens betrifft mit 29,6 Mrd. EUR einkommensstärkende Maßnahmen, davon entfallen 27,0 Mrd. EUR auf Maßnahmen für Haushalte. Kurzfristig führen auszahlungsseitig der erhöhte Klimabonus, der Anti-Teuerungsbonus, die Sonder-Familienbeihilfe und der Energiekostenausgleich bzw. einzahlungsseitig der Teuerungsabsetzbetrag und die steuerfreie Teuerungsprämie zur größten Entlastungswirkung. Mittelfristig entsteht die Entlastung durch die Abschaffung der Kalten Progression und die Valorisierung von Sozialleistungen. Bei den einkommensstärkenden Maßnahmen für Unternehmen handelt es sich um die Lohnnebenkostensenkung, um temporäre Zuschüsse zum Ausgleich der hohen Stromkosten und um temporäre Unterstützungen für die Landwirtschaft.
- Maßnahmen zur Preisreduktion spielen mit einem Gesamtvolumen von 2,0 Mrd. EUR eine vergleichsweise geringe Rolle. Die preisreduzierenden Maßnahmen umfassen die temporäre Senkung der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe, die Verschiebung des Einführungszeitpunktes der CO₂-Bepreisung auf 1. Oktober 2022 und die Aussetzung der Erneuerbaren-Förderpauschale bzw. des Erneuerbaren Förderbeitrags⁴. Von diesen Maßnahmen profitieren Haushalte und Unternehmen gleichermaßen im Wesentlichen in Abhängigkeit vom Verbrauch.
- Die sonstigen Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen bis 2026 von 1,0 Mrd. EUR betreffen im Wesentlichen verschiedene Fördermaßnahmen für Unternehmen und zusätzliche Mittel für den öffentlichen Verkehr (v. a. Ausweitung von Verkehrsdienstverträgen und weitere Mittel für das regionale Klimaticket).

Die meisten Maßnahmen wirken nur temporär, nur die Abschaffung der Kalten Progression, die Valorisierung von Sozialleistungen und die Senkung der Lohnnebenkosten haben eine dauerhafte Entlastungswirkung. Die Entlastungswirkung der temporären Maßnahmen betrifft größtenteils das Jahr 2022, wobei die Maßnahmen insbesondere in den Monaten August

³ In der diesbezüglichen [Analyse des Budgetdienstes](#) vom 22. April 2022 wurde das Volumen der ersten beiden Maßnahmenpakete noch mit rd. 3,7 Mrd. EUR beziffert. Das nunmehr um rd. 0,4 Mrd. EUR höhere Volumen resultiert aus einem nun höher ausgewiesenen Betrag bei den zusätzlichen Mitteln für den Öffentlichen Verkehr. Zum damaligen Zeitpunkt lagen zu dieser Position noch keine Details vor, der nun ausgewiesene Betrag bezieht sich auf Angaben des BMF in der Unterlage zur Novelle des BFG 2022 und des BFRG 2022-2025.

⁴ Das Aussetzen dieser Förderbeiträge wurde durch den starken Anstieg der Strompreise ab der zweiten Jahreshälfte 2021 ermöglicht. Der höhere Strompreis führte zu einer starken Reduktion der für die Förderung erneuerbaren Stroms notwendigen Mittel. Die Förderungen im Jahr 2022 können daher aus den Überschüssen im Jahr 2021 finanziert werden. Der Bundeshaushalt ist davon nicht betroffen.



(Sonder-Familienbeihilfe), September (Aufrollung Familienbonus bzw. Teuerungsabsetzbetrag für Pensionist:innen) und Oktober (erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus) wirksam werden sollen. Auch die (weitere) Einmalzahlung für vulnerable Gruppen soll in diesem Zeitraum zur Auszahlung gelangen.

Die vom Volumen her größten Maßnahmen (insbesondere Abschaffung der Kalten Progression, Klimabonus, Familienbeihilfe und Familienbonus) führen zu einer breit angelegten Entlastung. Von der Einkommenshöhe bzw. vom Bezug bestimmter Transferleistungen abhängige Zahlungen sind insbesondere der Teuerungsabsetzbetrag und die Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen. Der Anti-Teuerungsbonus und der Energiekostenausgleich wurden zwar ebenfalls als einkommensabhängig kategorisiert, allerdings sind bei beiden Transferzahlungen die maßgeblichen Einkommensgrenzen sehr hoch angesetzt, sodass der Großteil der Bevölkerung von diesen Maßnahmen in voller Höhe profitiert. Der erhöhte Kindermehrbetrag entlastet Familien mit geringen Einkommen, Familien mit mittleren und hohen Einkommen werden durch die Erhöhung des Familienbonus entlastet.

4 Maßnahmen des 3. Entlastungspakets

Für die Umsetzung der meisten Maßnahmen aus dem 3. Maßnahmenpaket wurden mit den Initiativanträgen zum [Teuerungs-Entlastungspaket](#) bzw. zur [Änderung des Klimabonusgesetzes](#) Gesetzesentwürfe eingebracht. Der Begutachtungsentwurf für ein Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022⁵ beinhaltet Regelungen für die Strompreiskompensation für Unternehmen. Noch keine Details liegen hingegen insbesondere zur Abschaffung der Kalten Progression und zur Valorisierung der Sozialleistungen vor. Auch die konkrete Umsetzung der Zuschüsse für energieintensive Unternehmen ist noch offen. Das Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft wurde erst jüngst vorgestellt und war nicht Teil des MRV 22/14 vom 15. Juni, soll aber ebenfalls zur Abfederung gestiegener Kosten bei Energie, Futter- und Düngemitteln beitragen.

Nachstehend werden die wesentlichen Inhalte der beiden Initiativanträge, weiterer im MRV skizzierter Maßnahmen, des Begutachtungsentwurfs zur Strompreiskompensation für Unternehmen sowie des Versorgungssicherungspakets für die Landwirtschaft dargestellt.

⁵ Siehe [Ministerialentwurf \(213/ME\) zum Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022](#).



4.1 Erhöhung Klimabonus für 2022 und Anti-Teuerungsbonus

Durch das Klimabonusgesetz sollen die Mehrbelastungen aufgrund der CO₂-Bepreisung für Privathaushalte durch die Gewährung eines regionalen Klimabonus kompensiert werden. Die Regelung sieht grundsätzlich einen pauschalen Sockelbetrag und einen sogenannten Regionalausgleich in Abhängigkeit vom Hauptwohnsitz vor. Für das Jahr 2022 hätte sich dadurch eine Zahlung zwischen 100 EUR und 200 EUR pro Person bzw. für Personen unter 18 Jahren des jeweils halben Betrages ergeben.

Der regionale Klimabonus soll für das Jahr 2022 einmalig auf 250 EUR erhöht werden.⁶ Dabei ist auch keine regionale Differenzierung mehr vorgesehen, sondern eine pauschale Abgeltung für alle in Österreich lebenden anspruchsberechtigten Personen. Personen unter 18 Jahren erhalten mit 125 EUR im Jahr 2022 weiterhin den halben Bonus. Die Regelungen für die nachfolgenden Jahre bleiben davon unberührt.

Zur Abfederung der Preissteigerungen des Jahres 2022 sollen die Bezieher:innen des regionalen Klimabonus zusätzlich einen einmaligen pauschalen Anti-Teuerungsbonus iHv 250 EUR erhalten, der gemeinsam mit dem Klimabonus ausbezahlt werden soll. Auch für diesen Sonderzuschlag besteht somit die gleiche altersbezogene Abstufung wie beim Klimabonus.

Wie der Klimabonus stellt der Anti-Teuerungsbonus grundsätzlich kein eigenes Einkommen dar. Er wird damit nicht besteuert und ist für Zuverdienstgrenzen, z.B. im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe, der Waisenpension oder dem Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, unbeachtlich. Eine Ausnahme besteht beim Anti-Teuerungsbonus (nicht jedoch beim Klimabonus), wenn das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 90.000 EUR (entspricht dem Betrag, ab dem ein Grenzsteuersatz von 50% anzuwenden ist) übersteigt. Arbeitnehmer:innen (ohne spezifische Freibeträge und Werbungskosten) sind ab einem monatlichen Bruttolohn iHv etwa 8.500 EUR von der Besteuerung betroffen. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der (obligatorischen) Einkommensteuerveranlagung. Durch die Regelung soll eine einkommensabhängige Differenzierung im Förderausmaß herbeigeführt werden. Dies betrifft laut Auskunft des BMF nur rd. 127.000 Personen, alle übrigen Personen erhalten den vollen Anti-Teuerungsbonus iHv 250 EUR und somit inkl. erhöhten Klimabonus eine Transferzahlung iHv 500 EUR. Die Auszahlung soll antragslos im Oktober über den neu einzurichtenden

⁶ Aufgenommen werden auch Hauptwohnsitze in Jungholz und Mittelberg. Diese Gebiete waren ursprünglich vom Klimabonus ausgenommen, weil auch die österreichische CO₂-Bepreisung dort nicht angewendet wird. Begründet wird diese Änderung mit der Betroffenheit dieser Personen durch die deutsche CO₂-Bepreisung.



Abwicklungsmechanismus für den Klimabonus erfolgen, der Auszahlungszeitpunkt ist jedoch nicht gesetzlich bestimmt.⁷

Nach der ursprünglichen Regelung hätte der regionale Klimabonus im Jahr 2022 zu einer Entlastung von 1,25 Mrd. EUR geführt. Durch die Neuregelung wird laut MRV das Gesamtentlastungsvolumen für Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus zusammen im Jahr 2022 um insgesamt 2,8 Mrd. EUR ansteigen. Davon entfallen laut Berechnungen des Budgetdienstes rd. 0,8 Mrd. EUR auf die Aufstockung des Klimabonus und rd. 2,0 Mrd. EUR auf den Anti-Teuerungsbonus.

Durch die Neuregelung erhalten sehr weite Bevölkerungskreise eine gleich hohe Leistung von 500 EUR pro erwachsener Person als Teuerungsausgleich. Lediglich in den obersten Einkommenssegmenten findet eine Differenzierung statt, die im Hinblick auf das Gesamtentlastungsvolumen geringe Auswirkungen hat.⁸ Das absolute Entlastungsvolumen wird daher analog zur bisherigen Regelung für den Klimabonus weitgehend gleichmäßig auf das Einkommensspektrum verteilt sein. Die relative Verteilungswirkung wird hingegen insofern verstärkt, als die höheren Beträgen bei einkommensschwächeren Gruppen zu einem stärkeren prozentuellen Einkommensanstieg führen. Im Vergleich zum bisher vorgesehenen Klimabonus profitieren Einwohner:innen in Wien stärker, weil sie nunmehr 500 EUR statt 100 EUR erhalten, Einwohner:innen in Gemeinden mit dem höchsten regionalen Klimabonus erhalten 500 EUR statt 200 EUR.⁹

4.2 Verschiebung der CO₂-Bepreisung

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele wird mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) eine Bepreisung von bestimmten Treibhausgasemissionen, die nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, eingeführt. Betroffen sind im Wesentlichen Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. In der Fixpreisphase bis Ende 2025 können von den Handelsteilnehmer:innen Emissionszertifikate in beliebiger Menge zu einem festen Preis gekauft werden. Der Preis pro Zertifikat soll grundsätzlich von 30 EUR im Jahr 2022 auf 35 EUR im Jahr 2023, auf 45 EUR im Jahr 2024 und auf 55 EUR im Jahr 2025 ansteigen. Abweichungen davon können durch den vorgesehenen Preisstabilitätsmechanismus entstehen. Für die Verbraucher:innen fossiler Energieträger

⁷ Ursprünglich war eine Auszahlung des regionalen Klimabonus ab Juli angekündigt.

⁸ Die Einzahlungen aus der Veranlagten Einkommensteuer steigen dadurch um etwa 15 Mio. EUR.

⁹ Der Betrag von 500 EUR reduziert sich bei steuerpflichtigem Einkommen über 90.000 EUR auf 375 EUR.



entstehen Mehrkosten, weil die CO₂-Bepreisung zu entsprechenden Preisanstiegen führen wird. Der direkte Preiseffekt des Einstiegssatzes von 30 EUR pro Tonne CO₂ erhöht den Preis pro Liter Benzin (inkl. Umsatzsteuer) um rd. 8,2 Cent, jenen für Diesel um rd. 9,0 Cent und für Heizöl (ohne biogene Komponenten) um rd. 9,8 Cent, sofern die CO₂-Bepreisung zur Gänze an die Verbraucher:innen weitergegeben werden kann.

Durch eine Änderung des NEHG 2022 soll nunmehr der Start der CO₂-Bepreisung um drei Monate vom 1. Juli 2022 auf den 1. Oktober 2022 verschoben werden. Dies wird damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das Ausmaß des Anstieges der Energiepreise, wie er derzeit zu beobachten ist, noch nicht in vollem Umfang absehbar war. Die Einführung der CO₂-Bepreisung soll damit in zeitlicher Nähe zur Auszahlung des deutlich erhöhten Klimabonus und des Anti-Teuerungsbonus erfolgen. An den Grundsätzen der ökosozialen Steuerreform soll jedoch festgehalten werden, um eine Reduktion von energiespezifischen Treibhausgasemissionen sicherzustellen.

Für die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sind in der UG 16-Öffentliche Abgaben bei den Bruttosteuern („Non-ETS-Emissionen“) 500 Mio. EUR im BVA 2022 budgetiert.¹⁰ Durch die Verschiebung werden die für 2022 erwarteten Abgaben in etwa halbiert (zusätzlicher Entlastungseffekt rd. 250 Mio. EUR). Wie bei anderen Abgaben führt die Abfuhrverzögerung jedoch dazu, dass die Einzahlungen für die Treibhausgasemissionen des 4. Quartals 2022 größtenteils erst im Jahr 2023 in den Bundeshaushalt einfließen werden. Im Budgetvollzug 2022 wird es zu dementsprechenden Mindereinzahlungen kommen.¹¹

4.3 Teuerungsabsetzbetrag

Für das Jahr 2022 soll einmalig ein Teuerungsabsetzbetrag iHv 500 EUR für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen gewährt werden. Durch die vorgesehene Einschleifregelung kommt der Teuerungsabsetzbetrag nur Personen mit niedrigeren Einkommen zugute. Über die erhöhte SV-Rückerstattung (Negativsteuer) profitieren davon auch Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen, die aufgrund zu geringer Einkünfte keine Einkommensteuer bezahlen. Der Teuerungsabsetzbetrag hat laut MRV ein Gesamtvolumen von 1,5 Mrd. EUR. Eine Berechnungsgrundlage für dieses Entlastungsvolumen sowie eine

¹⁰ Indirekt führt die CO₂-Bepreisung auch zu höheren Einnahmen bei der Umsatzsteuer, weil durch die Weitergabe der Kosten für die Zertifikate der Nettopreis und damit die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer steigt. Der (intendierte) Lenkungseffekt eines geringeren Verbrauchs fossiler Energieträger reduziert hingegen die Einnahmen insbesondere bei der Mineralölsteuer.

¹¹ Im Ergebnishaushalt könnten die gesamten Einnahmen für Emissionen des Jahres 2022 als Erträge bereits im Jahr 2022 erfasst werden.



Aufteilung auf Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen werden im MRV nicht genannt, die Begründung zum Initiativantrag enthält keine Angaben zu den fiskalischen Kosten. Die Berechnungen des Budgetdienstes ergeben ein bedeutend geringeres Entlastungsvolumen. Etwa drei Fünftel des Volumens entfallen dabei auf Arbeitnehmer:innen und zwei Fünftel auf Pensionist:innen. Personen, die ausschließlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen, werden durch die Maßnahme nicht entlastet.

Der Großteil der Maßnahme wird im Jahr 2023 im Rahmen der Veranlagung ausbezahlt. Nur bei Pensionist:innen soll der Teuerungsabsetzbetrag bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer bis September 2022 aufgerollt werden. Eine allfällige höhere Negativsteuer wird auch bei Pensionist:innen erst mit der Veranlagung ab dem Jahr 2023 ausbezahlt.

Arbeitnehmer:innen steht der Teuerungsabsetzbetrag bis zu einem Einkommen von 18.200 EUR zur Gänze zu. Durch eine Einschleifregelung wird der Absetzbetrag bis zu einem Einkommen von 24.500 EUR dann auf null reduziert. Um eine Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrags im Rahmen der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) zu ermöglichen, wird das maximale Ausmaß der Negativsteuer im Jahr 2022 um 15 %-Punkte auf 70 % der relevanten Werbungskosten (im Wesentlichen der geleisteten SV-Beiträge) angehoben. Die maximale Negativsteuer wird für 2022 mit 1.550 EUR festgelegt. Die Geltendmachung des Teuerungsabsetzbetrags erfolgt bei Arbeitnehmer:innen über den Veranlagungsweg, sodass die Entlastungswirkung erst (frühestens) im Jahr 2023 eintritt.

Die maximale Entlastungswirkung iHv 500 EUR wird bei Arbeitnehmer:innen ohne spezifische Frei- und Absetzbeträge bei einem monatlichen Bruttolohn zwischen etwa 1.100 EUR und 1.800 EUR erreicht. Bei einem höheren Bruttolohn sinkt die Entlastung wegen der Einschleifregelung beim Absetzbetrag, bei einem niedrigeren Bruttolohn ist die Entlastung wegen der Obergrenze bei der Negativsteuer (70 % der SV-Beiträge) geringer. Bei Pendler:innen mit niedrigen Einkommen betrug die bisherige maximale Negativsteuer bereits 1.150 EUR, sodass nach der Erhöhung auf 1.550 EUR teilweise nur 400 EUR zusätzlich ausbezahlt werden können.¹²

¹² Pendler:innen mit Kindern und einem Einkommen über 24.500 EUR profitieren zwar nicht direkt durch den Teuerungsabsetzbetrag, können aber indirekt durch die höhere Negativsteuer profitieren. Wenn etwa der Familienbonus die Einkommensteuer auf null reduziert, kann ein höherer Teil des (angehobenen) Pendlereuros als Negativsteuer ausbezahlt werden.



Bei **Pensionist:innen** sieht der Initiativantrag zum Teuerungsentlastungspaket eine Einschleifung des Teuerungsabsetzbetrags im Bereich von Pensionseinkünften zwischen 20.500 EUR und 25.500 EUR vor. Der maximal im Rahmen der Negativsteuer zurückerstattete Anteil der relevanten Werbungskosten¹³ wird um 20 %-Punkte auf 100 % erhöht. Die maximale Negativsteuer für Pensionist:innen wird im Jahr 2022 von 550 EUR auf 1.050 EUR angehoben. Beim Teuerungsabsetzbetrag für Pensionist:innen sind die pensionsauszahlenden Stellen verpflichtet, frühestmöglich (spätestens jedoch bis 30. September 2022) eine Aufrollung vorzunehmen, sodass die Entlastung bei einer positiven Lohnsteuer für diese anders als bei Arbeitnehmer:innen bereits 2022 wirksam wird.

Die maximale Entlastungswirkung iHv 500 EUR wird bei Pensionist:innen bei einer monatlichen Bruttopension zwischen etwa 1.200 EUR und 1.800 EUR erreicht. Bei einer höheren Pension sinkt die Entlastung wegen der Einschleifregelung beim Absetzbetrag. Bei einer niedrigeren Pension ist die Entlastung wegen der Obergrenze bei der Negativsteuer (100 % der SV-Beiträge) geringer, wobei Ausgleichszulagenbezieher:innen zusätzlich durch eine Einmalzahlung iHv 300 EUR entlastet werden (siehe Pkt. 4.5).

4.4 Entlastung für Familien

Zwei Maßnahmen zielen speziell auf die Entlastung der Familien ab. Zum einen soll die Familienbeihilfe im August 2022 einmalig um 180 EUR für jedes Kind erhöht werden. Zum anderen soll die mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus von 1.500 EUR auf 2.000 EUR pro Kind unter 18 Jahren bzw. von 500 EUR auf 650 EUR pro Kind ab 18 Jahren in Ausbildung, vorgezogen werden. Diese soll statt mit 1. Juli 2022 rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Der Kindermehrbetrag für Familien mit geringem Einkommen soll schon ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 550 EUR pro Kind angehoben werden. Bisher waren 350 EUR im Jahr 2022 und 450 EUR ab 2023 vorgesehen. Damit beträgt die Erhöhung 200 EUR pro Kind im Jahr 2022 und 100 EUR im Jahr 2023.

Insgesamt soll laut MRV das Entlastungsvolumen für alle Maßnahmen gemeinsam 630 Mio. EUR betragen. Das genannte Entlastungsvolumen erscheint plausibel. Etwas mehr als die Hälfte ist für die erhöhte Familienbeihilfe 2022 vorgesehen.¹⁴ Der Familienbonus wird je nach Abwicklungsform (über Dienstgeber bzw. über Veranlagung) teilweise 2022 und

¹³ Bei Pensionist:innen sind die SV-Beiträge niedriger als bei Arbeitnehmer:innen, weil nur Krankenversicherungsbeiträge iHv 5,1 % geleistet werden.

¹⁴ Die Auszahlungen für die zusätzliche Familienbeihilfe im Jahr 2020 (360 EUR „Kinderbonus“) betragen 665 Mio. EUR. Die nun geplante Zahlung ist mit 180 EUR pro Kind halb so hoch.



teilweise 2023 berücksichtigt. Der höhere Kindermehrbetrag wird aufgrund der Abwicklung über die Veranlagung ab dem Jahr 2023 ausbezahlt.

Die Wirkung der Entlastungsmaßnahmen hängt teilweise vom jeweiligen Einkommen der Eltern ab. Die Familienbeihilfe wird einmalig für alle Kinder nominell um denselben Betrag von 180 EUR erhöht. Die volle Erhöhung um 500 EUR beim Familienbonus setzt hingegen ein ausreichend hohes Einkommen voraus. Bei niedrigen Einkommen und Bezug des Kindermehrbetrags beträgt die Entlastung 200 EUR im Jahr 2022. Bei Familien mit mittleren Einkommen kommt es teilweise dann zu keiner Entlastung, wenn der bisher bezogene Familienbonus höher als 550 EUR aber niedriger als 1.750 EUR pro Kind ist.¹⁵

4.5 Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen

Wie bereits in vorangegangenen Teuerungspaketen wurden zur Unterstützung von Personengruppen mit niedrigem Einkommen Einmalzahlungen von weiteren bis zu 300 EUR pro Person bzw. pro Haushalt beschlossen. Laut MRV wird mit budgetären Belastungen von insgesamt 180 Mio. EUR gerechnet:

- **Ausgleichszulagenbezieher:innen** erhielten bereits zwei Einmalzahlungen¹⁶ von jeweils 150 EUR, für die keine Krankenversicherungsbeiträge und keine Einkommensteuer zu entrichten sind. Die budgetären Kosten beliefen sich laut Schätzung des BMF auf insgesamt rd. 60 Mio. EUR (30 Mio. EUR je Einmalzahlung). Mit dem vorgelegten Paket der Bundesregierung soll eine weitere Einmalzahlung iHv 300 EUR für Bezieher:innen einer Ausgleichszulage oder eines Übergangsgeld erfolgen, sodass wiederum etwa 60 Mio. EUR an diese Personen ausbezahlt werden.
- **Bezieher:innen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** erhalten 300 EUR, die kein steuerbares Einkommen darstellen und die Ansprüche auf andere Leistungen (z. B. Mindestsicherung) nicht mindern. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in den Monaten Mai bis Juni 2022 mindestens 31 Tage eine Leistung

¹⁵ In diesen Fällen bewirkt die Anhebung des Familienbonus keine zusätzliche Entlastung und der Kindermehrbetrag kommt ebenfalls nicht zur Anwendung.

¹⁶ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 238/2021) sowie [Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 30/2022).



aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Bisher wurden bereits zwei Einmalzahlungen iHv jeweils 150 EUR geleistet¹⁷, für die rd. 99 Mio. EUR ausbezahlt wurden. Diese zusätzliche Maßnahme wird wegen des Rückgangs der Arbeitslosigkeit zu einem deutlich geringeren Auszahlungsvolumen führen.¹⁸

- Der Bund leistet für jede volljährige Person, die im Juni 2022 **Sozialhilfe oder Mindestsicherung** bezieht, eine weitere Zuwendung iHv 300 EUR. Dafür werden 38 Mio. EUR in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz bereitgestellt. Für die im Februar 2022 beschlossene Einmalzahlung iHv 300 EUR pro Haushalt wurden 44 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, wobei nicht für die Einmalzahlung benötigte Mittel für Projekte zur Armutsbekämpfung verwendet werden können. Die nun vorgesehene Einmalzahlung ist großzügiger, da sie für jede volljährige Person und nicht nur für jeden Haushalt zusteht. Damit kann ein Haushalt mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug auch mehr als eine Einmalzahlung erhalten.
- **Studierende**, die im Juni 2022 eine Studienbeihilfe, ein Studienabschluss-Stipendium, ein Mobilitätsstipendium oder eine Studienunterstützung zur Finanzierung eines Fernstudiums beziehen, erhalten eine weitere Einmalzahlung iHv 300 EUR. Die budgetären Kosten für diese Zusatzunterstützung für rd. 48.000 Studierende belaufen sich auf rd. 14,5 Mio. EUR.

Insgesamt beziehen sich die Maßnahmen auf besonders vulnerable Gruppen, die durch die Teuerung im Verhältnis zu ihrem Einkommen auch überwiegend stark betroffen sind.

4.6 Wohnschirm

Für Menschen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Mietzinsrückständen betroffen sind, bietet die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung unter dem Titel „Wohnschirm“ bis Ende 2023 die Möglichkeit, Mietzinsrückstände in Form von Einmalzahlungen zu begleichen. Derzeit sind dafür Mittel in Höhe von 24 Mio. EUR vorgesehen.

¹⁷ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird](#) (BGBl. I Nr. 216/2021) sowie [Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen \(COVID-19-Gesetz-Armut\) geändert werden](#) (BGBl. I Nr. 17/2022).

¹⁸ Für die bisherigen Einmalzahlungen war Arbeitslosigkeit im Zeitraum November 2021 bis Februar 2022 relevant. Bis Ende Mai 2022 ging die Arbeitslosigkeit um etwa ein Fünftel zurück.



Mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G)¹⁹ soll das Instrument des Wohnschirms des Bundes gem. § 5b des COVID-19-Gesetz-Armut für die Folgejahre bis Ende 2026 verlängert werden, um einkommensschwache Haushalte, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden, weiter zu unterstützen. Der Initiativantrag definiert die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen zur Wohnungssicherung (Wohnen in Mietwohnung, durch teuerungsbedingt entstandenen Rückstand des Mietzinses ab dem Jahr 2024 von Wohnungsverlust bedroht sowie nicht in der Lage, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln zu verhindern). Unterstützungsleistungen zur Energiesicherung sollen Personen erhalten können, die von einem teuerungsbedingten Energierückstand betroffen und nicht in der Lage sind, diesen selbstständig mit eigenen Mitteln zu begleichen. Weitere Details werden in der Richtlinie des Bundesministers für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz festgelegt, wobei die Abwicklung über bestehende Strukturen der Länder und Abwicklungsstellen des Bundes erfolgen soll.

Das [COVID-19-Gesetz-Armut](#) hat einen Budgetrahmen von 24 Mio. EUR vorgesehen, von denen gem. Budgetbericht 2022 je 8 Mio. EUR im Jahr 2022 und 2023 geplant waren. Mit der aktuellen Novelle wird der Rahmen um 60 Mio. EUR für die Jahre 2022 bis 2026 erhöht, wovon auf das Jahr 2022 5 Mio. EUR, auf die Jahre 2023 bis 2025 jeweils 15 Mio. EUR und auf das Jahr 2026 10 Mio. EUR entfallen. Die Erläuterungen zum Initiativantrag sehen explizit die Umschichtung nicht verbrauchter Mittel aus § 5b des COVID-19-Gesetz-Armut zu den Teuerungsausgleich vor, womit größtmögliche Flexibilität zwischen den beiden Bereichen sichergestellt werden soll.

4.7 Steuerfreie Teuerungsprämie

Als weitere im Initiativantrag zum Teuerungsentlastungspaket enthaltene Maßnahme können Arbeitgeber:innen in den Jahren 2022 und 2023 jeweils eine Teuerungsprämie von bis zu 3.000 EUR auszahlen, für die keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten ist. Zusätzlich ist die Teuerungsprämie von den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF und von der Kommunalsteuer befreit. Bei der Teuerungsprämie muss es sich um zusätzliche Zulagen oder Bonuszahlungen handeln, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurden (z. B. keine Belohnungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen).

¹⁹ Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten



Der volle Betrag von 3.000 EUR kann nur in Anspruch genommen werden, wenn davon zumindest 1.000 EUR aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 (5) Z1 bis 7 EStG ausbezahlt werden. Dies umfasst v. a. im Rahmen von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen festgelegte Zulagen. Außerdem sind in den Maximalbetrag von 3.000 EUR auch Zahlungen im Rahmen der mit dem ökosozialen Steuerreform eingeführten steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung (ebenfalls bis zu 3.000 EUR) einzurechnen. Im Gegensatz zur Teuerungsprämie ist diese nur von der Lohnsteuer, nicht jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen, FLAF-Beiträgen und Kommunalsteuer befreit und darf nicht statt einer üblichen Lohn-erhöhung geleistet werden. Eine im Jahr 2022 bereits gewährte Gewinnbeteiligung kann jedoch rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden. Im MRV werden die finanziellen Auswirkungen der Teuerungsprämie für die Jahre 2022 und 2023 mit insgesamt 600 Mio. EUR beziffert.

4.8 Senkung Lohnnebenkosten

Der Initiativantrag zum Teuerungs-Entlastungspaket sieht eine Senkung des Unfallversicherungsbeitrags um 0,1 %-Punkte auf 1,1 % ab 1. Jänner 2023 vor. Die im MRV 22/14 genannte Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF um 0,2 %-Punkte auf 3,7 % ist im eingebrachten Initiativantrag noch nicht abgebildet. Durch die Senkung des Unfallversicherungsbeitrags kommt es zu Mindereinnahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), auf das Bundesbudget hat diese Maßnahme daher keine Auswirkung. Die Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF führt hingegen zu Mindereinnahmen für den Bund. Unmittelbar werden durch die Senkung der Lohnnebenkosten Unternehmen entlastet, zumindest mittelfristig können auch Arbeitnehmer:innen durch höhere Löhne sowie eine höhere Beschäftigung von niedrigen Abgaben auf den Faktor Arbeit profitieren.

Die Mindereinnahmen aufgrund der Senkung der Lohnnebenkosten um insgesamt 0,3 %-Punkte werden im MRV für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit 1,8 Mrd. EUR beziffert. Im Jahr 2021 wurden Einnahmen aus Unfallversicherungsbeiträgen iHv 1,7 Mrd. EUR erzielt, die Mindereinnahmen aufgrund der Beitragssenkung belaufen sich daher auf ungefähr 140 Mio. EUR pro Jahr. Die Einnahmen aus den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF betragen 2021 rd. 6,0 Mrd. EUR, durch eine Beitragssenkung von 3,9 % auf 3,7 % kommt es zu Mindereinnahmen von ungefähr 310 Mio. EUR pro Jahr. In Summe ergibt sich daraus für den Zeitraum 2023 bis 2026 das im MRV genannte Volumen von 1,8 Mrd. EUR.



4.9 Abschaffung Kalte Progression und Valorisierung der Sozialleistungen

Als eine weitere strukturelle Maßnahme soll die Kalte Progression abgeschafft werden und bestimmte Sozialleistungen sollen jährlich entsprechend der Inflationsrate valorisiert werden. Diesbezüglich liegen noch keine Gesetzesanträge oder Begutachtungsentwürfe vor, sodass für die Analyse die Angaben im MRV vom 15. Juni herangezogen werden.

Abschaffung der Kalten Progression

Die Kalte Progression tritt in progressiven Steuersystemen auf, wenn nominelle Beträge nicht an die Inflation angepasst werden. Dann steigt die reale (inflationsbereinigte) Besteuerung von Einkommen, selbst wenn die Einkommen real nicht steigen.²⁰ Im derzeitigen System der Besteuerung wirkt dieser Effekt grundsätzlich ab der ersten Steuerstufe. Bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen sind aber auch niedrigere Einkommen betroffen, weil die maximal ausbezahlte Negativsteuer ohne Reformen nominell konstant bleibt und damit real im Zeitverlauf zurückgeht. Dies ist bei Bruttolöhnen bzw. Bruttopensionen ab etwa monatlich 1.000 EUR der Fall.

Der MRV sieht vor, dass die Grenzbeträge der Steuerstufen mit Ausnahme der höchsten Stufe (55 % für Einkommensteile über 1 Mio. EUR) und negativsteuerfähige Absetzbeträge²¹ jährlich automatisch um zwei Drittel der Inflationsrate²² angehoben werden. Das restliche Drittel soll diskretionär auf Basis eines jeweiligen Gesetzesvorschlages rückerstattet werden. Dafür muss das Volumen der Kalten Progression jährlich festgestellt werden, wofür ein Progressionsbericht mit einer gemäß Studien von WIFO und IHS ermittelten Berechnungsmethodik erstellt werden soll.

Die absolute Entlastung durch die automatische Anpassung steigt mit dem Einkommen bis zur höchsten angepassten Steuerstufe (derzeit 90.000 EUR) entsprechend der derzeitigen Belastung durch die Kalte Progression. Die relative Entlastung im Verhältnis zum Einkommen hängt von der Stärke der Steuerprogression (Anstieg des Durchschnittssteuersatzes) im

²⁰ Wenn das Einkommen mancher Personen nominell unverändert bleibt, wird darauf der unveränderte Steuersatz angewendet, obwohl das reale Einkommen niedriger ist. Damit sind auch diese von der Kalten Progression betroffen, weil in einem progressiven Steuersystem niedrigere reale Einkommen grundsätzlich einem niedrigeren Steuersatz unterliegen.

²¹ Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag.

²² Maßgeblich für die Anpassung in einem Jahr soll die Inflation im Zeitraum Juli des Vorjahres bis Juni des Vorjahres sein. Dadurch kommt es ähnlich wie bei der automatischen Anpassung von Pensionen zu einer gewissen Zeitverzögerung zwischen Änderungen in der Inflation und Anpassungen im Steuersystem. Eine gewisse Verzögerung ist jedoch nicht vermeidbar, sofern man tatsächliche und nicht prognostizierte Inflationsraten verwenden möchte. Auch jährliche Lohnanpassungen beruhen eher auf der vergangenen Inflation und weisen eine ähnliche Verzögerung auf.



jeweiligen Einkommensbereich ab. Diese ist derzeit im mittleren Einkommensbereich am stärksten.²³ Bei höheren Einkommen ist der Effekt relativ zum Einkommen geringer, weil die Unterschiede zwischen Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz abnehmen. Bei jenem Drittel des jährlichen Entlastungsvolumens, über das diskretionär entschieden werden soll, hängt die Verteilungswirkung von der jeweiligen Ausgestaltung ab.

Die kumulierte Entlastung bis 2026 wird im MRV mit 16 Mrd. EUR beziffert. Eine Aufteilung auf die einzelnen Jahre ist nicht enthalten. Das jährliche Volumen steigt allerdings im Vergleich zu einem Szenario ohne Reformen im Zeitverlauf, weil die relevante kumulierte Inflationsrate zunimmt. Bei Schätzungen des Entlastungsvolumens ist zu beachten, dass diese stark von den erwarteten bzw. angenommenen Inflationsraten abhängen. Die diesbezügliche Unsicherheit ist daher größer als etwa bei der Schätzung fiskalischer Kosten von Steuersenkungen im Rahmen bisheriger Steuerreformen.²⁴ Die künftige Entlastung im Vergleich zu einem unveränderten Steuersystem ohne Reformen ist dann am höchsten, wenn hohe Inflationsraten auftreten. In diesem Fall wären aber ohne Reformen auch die zusätzlichen Steuereinnahmen durch die Kalte Progression am höchsten. Umgekehrt würden bei niedrigen Inflationsraten (niedriges Entlastungsvolumen) auch die Steuereinnahmen ohne Reformen geringer steigen. Dementsprechend wirkt die Abschaffung der Kalten Progression stabilisierend auf das Einkommensteuervolumen und macht dieses weniger abhängig von der Inflation.²⁵

Valorisierung von Sozialleistungen

Der MRV sieht ab dem Jahr 2023 eine jährliche Valorisierung von bestimmten Sozialleistungen vor:

- Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld
- Studienbeihilfe
- Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag
- Kinderbetreuungsgeld (inklusive Familienzeitbonus)

²³ Die Studie des IHS zu [Steuerreformen und die Wirkung der kalten Progression im Zeitraum 2016 bis 2025](#) im Auftrag des BMF weist für diesen Zeitraum die stärksten Effekte der Kalten Progression in Prozent des Bruttoeinkommens für das vierte bis siebente Einkommensdezil aus.

²⁴ Beispielsweise ist bei einer Senkung des Steuertarifs von 35 % auf 30 % ex ante bekannt, um welchen Betrag Personen mit einem gewissen Einkommen entlastet werden. Unsicherheiten bestehen dann hinsichtlich der Anzahl und Verteilung der Steuerpflichtigen in zukünftigen Jahren. Bei der Indexierung des Steuertarifs ist aber das Ausmaß der Anpassung selbst unsicher, weil die kumulierte Inflationsrate in zukünftigen Jahren prognostiziert werden muss.

²⁵ Weiterhin hängt das reale Steuervolumen von der Anzahl der Steuerpflichtigen und deren realen Einkommen ab. Diese können durch die Inflation beeinflusst werden.



Als Basis für die jährliche Valorisierung soll wie bei der Abschaffung der Kalten Progression die Inflation im Zeitraum Juli bis Juni herangezogen werden. Eine ähnliche automatische Valorisierung besteht bereits bei den Pensionen und dem Pflegegeld.²⁶ Auch die Höhe der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz für Pensionist:innen, welcher jährlich angepasst wird.

Für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist keine automatische Valorisierung geplant. Grundsätzlich bemisst sich die Höhe von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe am vorangegangenen Erwerbseinkommen, sodass die Leistungen mit der Lohnentwicklung steigen. Bei durchgängigem Bezug erfolgt allerdings keine weitere Anpassung der Leistungshöhe. Dies betrifft insbesondere Notstandshilfebezieher:innen, welche einen längeren Zeitraum der Arbeitslosigkeit aufweisen. Insoweit die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe aufgestockt wird, erfolgt jedoch eine jährliche Anpassung dieser Aufstockung.²⁷

Das kumulierte Entlastungsvolumen wird im MRV mit 4 Mrd. EUR bis zum Jahr 2026 beziffert. Auch dieses hängt stark von der tatsächlichen Entwicklung der Inflationsraten ab. Im Vergleich zu einem Szenario ohne künftige Anpassungen der Sozialleistungen nimmt das berechnete jährliche Volumen stetig zu, weil die kumulierte Inflationsrate maßgeblich ist. Real (inflationsbereinigt) bleiben diese Sozialleistungen pro Person künftig konstant.

4.10 Zuschüsse für energieintensive Unternehmen und Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022

Im Entlastungspaket sind auch zwei Maßnahmen für energieintensive Unternehmen vorgesehen, die aufgrund der hohen Energiepreise einem besonderen Kostendruck ausgesetzt sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Damit soll auch das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen in andere Länder (Carbon-Leakage) reduziert werden.

²⁶ Für deren Anpassung ist der Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG maßgeblich, welcher sich aus der durchschnittlichen Inflationsrate von August bis Juli berechnet. Um leicht unterschiedliche Valorisierungen zu vermeiden, könnte auch für die Valorisierung der weiteren Sozialleistungen bzw. des Steuertarifs der gleiche Zeitraum angewendet werden.

²⁷ Bei einer Valorisierung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe würde für diese Personen ein höherer Betrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung geleistet werden und gleichzeitig ein entsprechend niedrigerer Betrag aus der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe.



Strompreiskosten-Ausgleich

Da die Strompreise in Europa in Folge der russischen Aggression gegen die Ukraine, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Zertifikatepreise im europäischen Emissionshandel deutlich gestiegen sind, sieht der Ministerialentwurf²⁸ zu einem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 auf Basis der EU-Emissionshandelsrichtlinie und der Leitlinien für diesbezügliche Beihilfemaßnahmen für das Jahr 2022 eine Strompreiskompensation für bestimmte Unternehmen vor. Antragsberechtigt wären demnach energieintensive Unternehmen in bestimmten im Anhang des Ministerialentwurfs genannten Sektoren oder Teilsektoren der Wirtschaft, die einen anlagenspezifischen Jahresstromverbrauch von mehr als 1 GWh nachweisen können. Durch einen Zuschuss soll diesen Unternehmen ein Teil der indirekten CO₂-Kosten rückvergütet werden. Erhöhte indirekte CO₂-Kostenbelastungen sind jene Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen.²⁹

Die Förderungsmittel (einschließlich der Abwicklungskosten) sind betragsmäßig mit maximal 75 % der Einnahmen aus den Versteigerungserlösen aus dem EU-Emissionszertifikatehandel des Jahres 2021 (rd. 311 Mio. EUR) begrenzt. Es stehen somit rd. 233,3 Mio. EUR zur Verfügung, wovon rd. 5 % (11,7 Mio. EUR) für die Abdeckung der Abwicklungskosten veranschlagt werden.

Die Förderungsabwicklung erfolgt gemäß dem Begutachtungsentwurf durch die aws. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat Förderungsrichtlinien für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen bis spätestens 1. Juli 2022 bei der Europäischen Kommission zur beihilfenrechtlichen Genehmigung zu notifizieren. Die Ansuchen auf Förderung sind gemäß dem Begutachtungsentwurf binnen des ersten Halbjahres 2023 einzubringen. In diesem Jahr wird daher auch die Auszahlung erfolgen.

Die Höhe der Förderung ist mit 75 % der 2022 tatsächlich anfallenden indirekten CO₂-Kosten begrenzt und ist anhand einer durch die Leitlinien vorgegebenen Ermittlungsformel zu bemessen. Übersteigen die aufgrund der Formel zur Berechnung der Förderhöhe notwendigen Fördermittel die bereitgestellten Mittel, so sind die Förderungen aliquot zu kürzen. Einzelförderungen, die 500.000 EUR übersteigen, sind im Internet zu veröffentlichen.

²⁸ Der [Ministerialentwurf](#) ist am 14. Juni 2022 im Nationalrat eingelangt.

²⁹ Von einer Weitergabe der Kosten ist auszugehen, wenn der Strom von einem nicht verschränkten Unternehmen bezogen wird.



Direktzuschuss für besonders energieintensive Unternehmen

Der MRV vom 15. Juni 2022 sieht weiters Zuschüsse für energieintensive Unternehmen vor, die aufgrund der hohen Energiepreise mit einem massiven Kostendruck konfrontiert sind. Nähere Informationen zu den antragsberechtigten Unternehmen und zur Ausgestaltung der Zuschüsse liegen aktuell nicht vor. Der MRV führt dazu lediglich aus, dass Unternehmen, die heuer besonders unter den hohen Energiekosten leiden, für das Jahr 2022 mittels eines Zuschusses zu den Mehrkosten für Energie im Ausmaß von 400 bis 500 Mio. EUR entlastet werden sollen. Die genaue Ausgestaltung soll entlang der beihilferechtlichen Möglichkeiten im [Befristeten Beihilferahmen der Europäischen Kommission](#) erfolgen.

4.11 Versorgungssicherungspaket für die Landwirtschaft

Zur Abfederung der gestiegenen Kosten bei Energie, Futter- und Düngemitteln stellte der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus am 17. Juni 2022 ein Versorgungssicherungspaket für die österreichischen Landwirt:innen vor, das im MRV vom 15. Juni 2022 noch nicht inkludiert war. Gemäß den [Informationen auf der Website des BMLRT](#) sollen die Bäuer:innen zusätzliche Förderungen iHv 110 Mio. EUR als Versorgungssicherungsbeitrag erhalten. Der Versorgungssicherungsbeitrag soll Ende 2022 ausbezahlt werden und bemisst sich aus einer flächenbezogenen Komponente (variiert je nach Flächennutzung) und einer tierbezogenen Komponente (14 EUR je Großvieheinheit). Insgesamt sollen damit rund 110.000 Betriebe unterstützt werden, woraus sich ein durchschnittlicher Versorgungssicherungsbeitrag von rd. 1.000 EUR je Betrieb ergibt. Die Auszahlung soll über die AMA auf Basis der Anträge auf EU-Agrarförderungen automatisch erfolgen.